

**Satzung der Samtgemeinde Zeven
zur Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen
zur zweckentsprechenden Nutzung an Dritte**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Zeven vom 25.10.2018 folgende Satzung über die Schulraumüberlassung erlassen:

§ 1

Räume samtgemeindeeigener Schulen (Turnhallen, Aulen, Fach- und Klassenräume) und die zu den Schulen gehörenden Plätze mit Ausnahme von naturwissenschaftlichen Fachräumen können – soweit sie nicht für ihren eigentlichen Bestimmungszweck benötigt werden – auf besonderen Antrag schulfremder Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und sonstigen Veranstaltern zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen werden.

§ 2

Eine Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen an religiöse Gemeinschaften sowie politische Vereine und Organisationen als auch zur Durchführung von Veranstaltungen mit politischem oder religiösem Charakter ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4

Die Veranstalter sind verpflichtet

- a) für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verlust, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister anzuzeigen,
- b) die Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- c) für Kosten, die im Rahmen der Veranstaltung für die Samtgemeinde entstehen, aufzukommen.

Ergänzende Vereinbarungen werden in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt. Eine Nutzung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht gestattet.

§ 5

In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Sportschuhen, die mit einer hellen, nicht abfärbenden Sohle versehen sind, betreten werden.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente, Kopiergeräte u. ä.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

§ 6

Veranstalter, die wiederholt gegen die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen oder gegen sonstige Auflagen verstoßen, können von der Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen ausgeschlossen werden.

§ 7

Die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen soll nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern und an Feiertagen generell nicht stattfinden.

§ 8

In den Zeiträumen, in denen Bau-, Reinigungs- oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 9

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 465) beachtet werden.

§ 10

Bei der Bereitstellung von Schulräumen oder –plätzen sind Antragsteller aus dem Gebiet der Samtgemeinde Zeven grundsätzlich gleich zu behandeln. Auswärtige Interessenten können berücksichtigt werden, wenn Nutzungszeiten zur Verfügung stehen. Liegen mehrere Überlassungsanträge für dieselbe Einrichtung vor, entscheidet der Schulträger über die Vergabe. Bei der Entscheidungsfindung sollen folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- a) Anzahl der voraussichtlichen Benutzer,
- b) ob die Möglichkeit besteht, diese Veranstaltung an anderer Stelle durchzuführen und
- c) evtl. schon bestehende Nutzungszeiten eines Bewerbers.

§ 11

Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für außerschulische Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten, sofern der Samtgemeindeausschuss nicht bestimmte Nutzungen oder Nutzergruppen von einer Entgelterhebung ausnimmt.

Es ist bei jeder Nutzung für außerschulische Zwecke – auch bei unentgeltlicher Überlassung – ein Überlassungsvertrag zu fertigen. Dieser enthält ergänzende vertragliche Regelungen. Eine Nutzung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht gestattet.

§ 12

Für die Festsetzung des Entgeltes werden Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A

Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder dem Gebiet des Bildungswesens noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Benutzergruppe B

Privatpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, **die aber nicht Samtgemeindeeinwohner**, Grundbesitzer oder Gewerbetreibende im Sinne von § 28 NKomVG sind;

Benutzergruppe C

Privatpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, **sofern sie Samtgemeindeeinwohner** usw. im Sinne von § 28 NKomVG sind und öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung;

Benutzergruppe D

Zweckverband VHS, Landkreis, Samtgemeinde Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden;

Benutzergruppe E

Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Zeven haben.

§ 13

Das Entgelt beträgt

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
a) für die Benutzung einer Aula oder eines vergleichbaren Raumes	30,00 €	10,00 €	5,00 €	Gebührenfrei	Gebührenfrei
b) für die Benutzung einer Turnhalle je angefangene Stunde und Übungseinheit	30,00 €	10,00 €	5,00 €	Gebührenfrei	Gebührenfrei
c) für die Benutzung eines Gymnastikraumes je angefangene Stunde	20,00 €	7,50 €	5,00 €	Gebührenfrei	Gebührenfrei
d) für die Benutzung eines Fachraumes	20,00 €	7,50 €	5,00 €	Gebührenfrei	Keine Vermietung
e) für die Benutzung eines allgemeinen Unterrichtsraumes je	15,00€	5,00 €	2,50 €	Gebührenfrei	Keine Vermietung

§ 14

Die Samtgemeinde setzt die Entgelte mit dem Erlaubnisbescheid fest.
Das Entgelt wird mit der Durchführung der Veranstaltung fällig.
Bei Zurücknahme eines Antrages sind die Entgelte entsprechend dem Umfang der bereits durchgeführten Benutzung zu entrichten.

§ 15

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. der Antragsteller
2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Die Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Samtgemeinde Z e v e n
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Irene Körner